



Spezielle Informationen für Beraterinnen in Schwangerschafts- und Schwangerschafts- konfliktberatungsstellen

Sie halten die Fäden in der Hand

Sie wissen, dass jede Frau, die ihre Schwangerschaft verheimlicht und bei Ihnen Hilfe sucht, sich in einer sehr schwierigen Lebenssituation befindet. Sie sind in dieser Situation die persönliche Ansprechpartnerin für die Frau. Mit Ihrer psychosozialen Kompetenz und einfühlsamen Begleitung kann es der Frau gelingen, Lösungen für den Konflikt zu entwickeln.

Als Beraterin halten Sie die Fäden in der Hand: Entscheidet sich die Frau für eine vertrauliche Geburt, organisieren und steuern Sie das gesamte Verfahren. Ihre Aufgabe ist es, der Frau eine umfassende und fachgerechte Beratung anzubieten – auch dann, wenn sie über eine Hebamme oder Klinik vermittelt wird, unmittelbar vor der Entbindung steht oder das Kind bereits geboren hat. Findet die Beratung in einer Einrichtung der Geburtshilfe statt, so sind Sie verpflichtet, der Frau die Beratung unverzüglich – das heißt: ohne schuldhaftes Zögern – anzubieten. Die Beratung ist aber für die Frau in jedem Fall freiwillig!

Für die betroffene Frau ist der Schutz ihrer Identität von zentraler Bedeutung, um sich überhaupt jemandem anvertrauen zu können. Da Sie der Schwangeren in ihrer Notsituation unbedingte Anonymität zusichern können, sind Sie ihre wichtigste Vertrauensperson.

Gleichzeitig haben Sie es in der Hand, das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung zu sichern. Für die Entwicklung eines Menschen ist es wichtig, seine Herkunft zu kennen. Nach 16 Jahren hat das Kind deshalb das Recht, die von Ihnen erhobenen persönlichen Daten der Mutter beim BAFzA einzusehen. Dieses Recht kann nur in Ausnahmesituationen zurückstehen. Dazu kann die

Mutter ab dem 15. Lebensjahr des Kindes wichtige Belange zu ihrem Schutz geltend machen, etwa wenn ihr Leben, ihre Gesundheit oder persönliche Freiheit bedroht sind.

Voraussetzung: Speziell geschultes Personal

Die Beratung zur vertraulichen Geburt kann in allen Schwangerschaftsberatungsstellen durchgeführt werden, jedoch nur von fachlich qualifizierten Beraterinnen. Sollte Ihre Einrichtung nicht über Fachpersonal verfügen, so ziehen Sie eine entsprechend qualifizierte Beraterin aus der Nähe hinzu. Nutzen Sie auch die Kompetenz der Adoptionsvermittlungsstellen, sofern die Frau einverstanden ist.

Was beinhaltet die Beratung?

1. Stufe: Lösungswege finden

Ziel Ihrer Beratung sollte es sein, der Frau Wege aufzuzeigen, die es ihr ermöglichen, individuelle Lösungen für ihren psychosozialen Konflikt zu finden, damit sie ihre Anonymität aufgeben kann und sich im besten Fall für ein Leben mit ihrem Kind entscheidet. Die Beratung erfolgt stets ergebnisoffen.

Nur wenn eine Konfliktlösung im Beratungsprozess nicht gelingt und die Frau weiterhin anonym bleiben möchte, dann stellen Sie ihr das Angebot der vertraulichen Geburt vor.

2. Stufe: Über vertrauliche Geburt informieren

Ziel der vertraulichen Geburt ist es, der Frau eine medizinisch begleitete, geschützte wie rechtssichere Entbindung zu ermöglichen. Bis das Kind 16 Jahre alt ist, wird ihre Anonymität gewahrt. Dann kann es erfahren, wer seine leibliche Mutter ist.

Ihre Aufgabe ist es einerseits, die Frau bei Bedarf während der gesamten Zeit – vor und nach der Geburt – zu betreuen.

Andererseits steuern und organisieren Sie das gesamte Verfahren. Auf Ihr Einfühlungsvermögen und Ihre Beratung kommt es an. Sie informieren die Frau umfassend über den Verlauf und die Folgen des Verfahrens und klären sie über die Rechte



des Kindes und des Vaters, ein mögliches Leben mit dem Kind sowie die Adoption auf.

Eine gute Kooperation zwischen den beteiligten Institutionen und Behörden ist für einen guten Verlauf des Verfahrens von großer Bedeutung. Sie organisieren die Schnittstellen zwischen den Mitwirkenden und sorgen damit für ein konstruktives Miteinander im Interesse der Frau und ihres Anonymitätsschutzes.

Was ist im Fall einer vertraulichen Geburt zu tun?

1. Pseudonym und Kindesnamen auswählen

Die Frau wählt ein Pseudonym für ihren Vor- und Familiennamen. Ab sofort verwenden Sie im gesamten Verfahren nur noch diesen Namen, um die Anonymität der Frau unbedingt zu wahren. Weiterhin wählt die Frau einen Mädchen- und einen Jungennamen für das Kind aus.

2. Geburtseinrichtung auswählen und informieren

Gemeinsam überlegen Sie, ob die Frau in einer Klinik, bei einer Hebamme, im Geburtshaus oder zu Hause entbinden möchte. Melden Sie die Frau in der von ihr gewählten Einrichtung unter dem Pseudonym und mit dem Hinweis auf eine vertrauliche Geburt an. Leiten Sie dorthin auch die Namen für das Kind weiter.

3. Herkunftsnachweis erstellen

Nehmen Sie die persönlichen Daten vertraulich auf und überprüfen Sie die Richtigkeit anhand eines gültigen, zur Identitätsfeststellung der Schwangeren geeigneten Ausweises (in der Regel Personalausweis):

- Vor- und Familienname
- Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift

Notieren Sie den Inhalt auf dem Umschlag:

- Herkunftsnachweis enthalten
- Pseudonym der Mutter
- Geburtsort und -datum des Kindes
- Adresse der Klinik oder Hebamme
- Anschrift der Beratungsstelle

Senden Sie den Umschlag nach der Geburt des Kindes, ergänzt um die Geburtsdaten (Zeit, Ort) des Kindes, an:

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) **50964 Köln**

Das BAFzA ergänzt den beurkundeten Namen des Kindes auf dem Umschlag.

Der Herkunftsnachweis darf erst nach 16 Jahren und nur vom Kind eingesehen werden. Ein Muster für den Herkunftsnachweis und für den Umschlag finden Sie anbei. Über den beiliegenden Bestellschein können Sie beides bestellen.

4. Örtliches Jugendamt informieren

Informieren Sie das örtliche Jugendamt frühzeitig über die anstehende vertrauliche Geburt. Übermitteln Sie folgende Angaben:

- Pseudonym der Schwangeren
- Voraussichtlicher Geburtstermin
- Klinik bzw. Hebamme, bei der die Geburt erfolgt

Das Jugendamt wird dann die weiteren Schritte nach der Geburt organisieren.

5. Die Frau begleiten

Als Beraterin betreuen Sie die Frau während des gesamten Verfahrens und auch danach, um ihr kontinuierliche Hilfe anzubieten. Hilfreich kann es auch sein, die Frau – sofern sie es wünscht – in die Klinik oder zur Hebamme zu begleiten. Eine Verpflichtung dazu sieht das Gesetz aber nicht vor.

6. Formalitäten nach der Geburt

Die Geburtshelferin bzw. der Geburtshelfer ist verpflichtet, Sie über Geburtsdatum und -ort des Kindes zu informieren und die Geburt wie üblich binnen einer Woche mit den erforderlichen Daten dem Standesamt zu melden. Das Kind erhält bei einer vertraulichen Geburt automatisch die deutsche Staatsbürgerschaft. Das Standesamt legt den Vor- und Familiennamen des Kindes fest (dabei wird der Namenswunsch der Mutter berücksichtigt), und teilt diesen sowie das Pseudonym der Mutter dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben mit.



7. Dokumentation

Jedes Beratungsgespräch muss festgehalten werden, selbstverständlich immer unter dem Pseudonym der Frau.

Bitte achten Sie darauf, insbesondere folgende Schritte schriftlich zu dokumentieren:

- Die Anmeldung bei einer geburtshilflichen Einrichtung und die Information über eine vertrauliche Geburt an das örtliche Jugendamt
- Die ordnungsgemäße Datenaufnahme und die Versendung des Herkunftsnachweises
- Die Weiterleitung von Nachrichten der Frau an das Kind an die jeweilige Adoptionsvermittlungsstelle

Sie sind verpflichtet, auf Basis der Dokumentation jährlich einen Bericht zu erstellen und diesen an die zuständige Landesbehörde zur Weiterleitung ans BAFzA zu übermitteln.

8. Adoption begleiten

Nach der Geburt ruht die elterliche Sorge der Mutter kraft Gesetzes. Das Kind erhält einen vom Familiengericht bestellten Vormund. Das Jugendamt nimmt das Kind in Obhut.

Entscheidet sich die Mutter nach der Geburt nicht für das Kind, wird das Adoptionsverfahren eingeleitet. Die Adoption erfolgt wie bei Findelkindern ohne notarielle Einwilligung der leiblichen Mutter. Die Adoptionsvermittlungsstelle kümmert sich um alles Weitere.

Ermuntern Sie die Mutter, ihrem Kind eine Nachricht zu hinterlassen. Diese wird an die zuständige Adoptionsvermittlungsstelle weitergeleitet und in die Vermittlungsakte aufgenommen. Der gesetzliche Vertreter des Kindes kann diese jederzeit einsehen und das Kind altersgerecht über die Umstände seiner Herkunft aufklären.

9. Rücknahme des Kindes unterstützen

Wenn sich die Frau doch noch für das Kind entscheidet, ist dies grundsätzlich bis zum Adoptionsbeschluss möglich. Dafür muss sie ihre Anonymität aufgeben und ihre Mutterschaft nachweisen. Hierzu genügt in der Regel Ihr Zeugnis und das Zeugnis der beteiligten Hebamme bzw. der be-

teiligten Geburtshelferin oder des beteiligten Geburtshelfers. Zudem darf das Kindeswohl nicht gefährdet sein. Über die Rücknahme entscheidet immer das Familiengericht.

Wenn sich die Frau gegen die Rücknahme des Kindes entscheidet, ist für sie der Konflikt meist nicht gelöst. Sie benötigt oftmals Ihre fachkundige Hilfe und hat ein Anrecht auf weitere Beratung und Begleitung.

Wer trägt die Kosten der Geburt?

Die Kosten für die Entbindung und medizinische Betreuung, einschließlich der Vor- und Nachsorge, werden entsprechend der Vergütung für Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft vom Bund übernommen. Kliniken und Hebammen machen die Kosten beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben geltend.